



25.3.2011

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

(0030/2011)

Betrifft: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs (Neufassung)
(KOM(2010)0505 – C7-0286/2010 – 2010/0258(COD))

Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten¹ sieht vor, dass eine beratende Gruppe aus Vertretern der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission jeden von der Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Neufassung prüft.

Die Mitglieder erhalten als Anlage die Stellungnahme der beratenden Gruppe zu dem genannten Vorschlag.

Der Rechtsausschuss wird sich in seiner Sitzung am 11./12. April 2011 grundsätzlich zu diesem Text äußern.

Anlage

¹ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.



BERATENDE GRUPPE
DER JURISTISCHEN DIENSTE

Brüssel, 2. Dezember 2010

STELLUNGNAHME
FÜR DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
DEN RAT
DIE KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs
KOM(2010)0505 vom 24.9.2010 – 2010/0258(COD)

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten, insbesondere deren Nummer 9, hat die beratende Gruppe aus Vertretern der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission am 7. und 19. Oktober 2010 Sitzungen abgehalten, in denen u. a. der genannte von der Kommission vorgelegte Vorschlag geprüft wurde.

Bei der Prüfung¹ des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates vom 25. Mai 1998 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs hat die Gruppe übereinstimmend festgestellt, dass der Vorschlag keine inhaltlichen Änderungen außer denjenigen enthält, die als solche ausgewiesen sind. In Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen des bisherigen Rechtsakts mit diesen Änderungen kam die beratende Gruppe außerdem zu dem Schluss, dass sich der Vorschlag auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderung der bestehenden Rechtstexte beschränkt.

Der Juristische Dienst des Rates ist der Auffassung, dass Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 im Wortlaut des Vorschlags hätten vollständig grau unterlegt werden müssen, wobei in den grau unterlegten Teil die Elemente der Befugnisübertragung hätten eingefügt werden müssen. Dadurch ließe sich jeder Zweifel an der Fähigkeit des Gesetzgebers beseitigen, über den Umfang der Befugnisübertragung zu entscheiden, was die Entscheidung, seine Befugnisse gemäß Artikel 290 AEUV nicht zu übertragen, einschließt.

¹ Der beratenden Gruppe lagen die englische, französische und deutsche Sprachfassung des Vorschlags vor. Sie hat bei ihrer Prüfung die französische Fassung, d. h. die Originalfassung des Textes, zugrunde gelegt.

Ferner ist der Juristische Dienst des Europäischen Parlaments der Auffassung, dass im Hinblick auf mögliche Änderungen der Rechtsvorschriften über Durchführungsrechtsakte, die gemäß Artikel 291 AEUV vorgeschrieben sind, laut Nummer 8 der Interinstitutionellen Vereinbarung eine Anpassung von Erwägungsgrund 9 und Artikel 11 (die im Vorschlag als unverändert bezeichnet werden) notwendig werden kann.

C. PENNERA
Rechtsberater

J.-C. PIRIS
Rechtsberater

L. ROMERO REQUENA
Generaldirektor